

# Amtsgericht Coburg

Abteilung für Immobilienzwangsvollstreckung

Az.: 3 K 62/20

Coburg, 15.02.2024



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 01.08.2024</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>G, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Coburg, Ketschendorfer Str. 1, 96450 Coburg</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

-

Grundstück bzw. die je 1/2 Miteigentumsanteile daran  
eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kronach von Reuth

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Reuth	141/18	Gebäude- und Freifläche	Am Mühlholz 6	0,0490	350

Reuth ist ein Gemeindeteil der Gemeinde Weißenbrunn im Landkreis Kronach.

-

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilien-Wohnhaus in Massivbauweise mit Satteldach und 5 Gauben, sowie kleinem Quergiebel. Das Wohnhaus bestehend aus Keller-, Erd- und Dachgeschoss mit Drempeel und nicht ausgebautem Spitzboden, sowie angebaute Garage mit Keller, Erd- und Dachgeschoss jeweils ohne Drempeel. Westliche Garage ohne Trennwandteilung zur anschließenden Nachbargarage. Baujahr ca. 1998/1999. Neue Gastherme 2020. Wohnfläche ca. 232 m<sup>2</sup> zzgl. Nutz- und Nebenflächen.

Unwägbarkeiten bzgl. Abweichungen zu genehmigten Planunterlagen. Baumängel/-schäden vorhanden.

## Verkehrswert:

344.000,00 €  
bzw. 172.000,00 €  
je 1/2 Miteigentumsanteil

## davon entfällt auf Zubehör:

6.000,00 € (Küche Erdgeschoss)  
bzw. 3.000,00 €  
je 1/2 Miteigentumsanteil  
3.000,00 € (Küche Kellergeschoss)  
bzw. 1.500,00 €  
je 1/2 Miteigentumsanteil

## Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.10.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.